

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge

1. Soweit Werkleistungen erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und etwaige Sachmängel zu rügen. In der Regel ist die Ware am Tag des Wareneingangs zu untersuchen und zu prüfen, eine Rüge ist in der Regel innerhalb von 2 Tagen seit Prüfung zu erheben.
2. Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Werkleistung zu dem vereinbarten und aus der Bestellung erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten.
3. Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so besteht dem Grunde nach ein Recht zur Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach billigem Ermessen durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung am Erfüllungsort. Eine Nacherfüllung kann verweigert werden, soweit die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten mehr als 50 % des Lieferwertes betragen.
4. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem mangelbedingten Minderwert entsprechende Herabsetzung der Werkvergütung oder –in den Grenzen der folgenden Regelungen - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Sofern der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Schäden, die bei Dritten, insbesondere Abnehmern des Kunden gegebenenfalls eintreten, sind dem Grunde nach nicht vorhersehbar und nicht vertragstypisch. Soweit derartige Schadensrisiken bestehen, ist der Kunde verpflichtet, hierauf vor Vertragsschluss hinzuweisen. In diesem Fall können risikoadäquate Regelungen individualvertraglich vereinbart werden.
7. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit keine individualvertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht. Gleiches gilt für Schäden durch entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten; der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.